

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1798-1799)

Rubrik: Vollziehungsdirektorium

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Memmen oder gar Feinden der Sache der Freiheit vergrössern zu wollen, statt jenem klugen Grundsatz zu folgen: bei jeder grossen Unternehmung alle Feigherzigen zu entfernen und nur so viele Vertheidiger zählen zu wollen als sie würdige und also auch muthige Söhne hat.

In Erwägung endlich, daß gegen Falschwerber in Helvetien schon hinlangliche und selbst zweckmässige Gesetze vorhanden sind, beschließt der grosse Rath über die Botschaft des Direktoriums vom 10. Nov. in der ruhigen Zübersicht auf die unverweltete Würde und Vaterlandsliebe der helvetischen Nation zur Tagesordnung zu gehen.

Capani freut sich über die schöne Meinung welche die Kommission von dem Patriotismus der jungen Bürger hat; er glaubt aber auf diese Art würde die junge Mannschaft irre geführt, und zur Auswanderung verleitet werden können, er begehrte also Tagesordnung über dieses Gutachten, und daß man eine neue Kommission über diesen Gegenstand niederschreibe. Erlacher folgt auch Capani, weil die jungen Leute meist durch ihre Eltern verführt und zur Auswanderung verleitet werden, und an diesem gehindert werden müssen. Cusso kann auch dem Gutachten nicht bestimmen, weil die jungen Bürger nicht bloß aus Feigherzigkeit auswandern, bittet aber daß man den Gegenstand der gleichen Kommission zurückweise. Pellegrini glaubt, Verachtung von Seite des Gesetzgebers sei oft weit wirksamer als die strengsten Gesetze: so habe einst ein Gesetzgeber Griechenlands, als er vernahm daß die Pforte des Tempels von Samos befleckt worden war, gesagt; es ist den Einwohnern von Samos erlaubt schweinisch zu seyn; und von diesem Augenblick an betrachteten diese Insulaner die Unreinlichkeit als eines der größten Vergehen. Er begehrte daher eine Proklamation, die dem helvetischen Volke anzeige, daß jeder Bürger der der Nachkommenschaft Teils unwürdig seyn, und sich als ein schlechter feiger Bürger betrachten will, Freiheit habe auszwandern. Naf sagt, wann es wahr ist daß die auswandernden jungen Bürger aus Feigherzigkeit weggehen, so wünsche ich dem Vaterlande über ihre Auswanderung Glück allein man weiß daß der Fanatismus und der Aristokratismus thätig sind unter uns, und diese, nicht die Feigherzigkeit, machen viele jungen Bürger auswandern; man muß daher jenen Feinden der Freiheit entgegenwirken, daher begehrte ich Rückweisung an die Kommission, damit sie uns einen bestimmten Gesetzesvorschlag vorlegen.

Laoste unterscheidet zweierlei Arten von Bürger, solche welche ihre Pflicht thun, und solche welche sich derselben entziehen; da er nur nicht will daß jene für diese arbeiten, so fordert er auch von der Kommission ein Gesetz, welches allen die gleichen Pflichten auflege. Michel stimmt Naf bei, weil alle Bürger

gleich sind, und also auch an den gleichen Knopf müssen gebunden werden um das Vaterland zu vertheidigen. Regli unterstützt den Rapport, weil Verachtung wirksamer als strenge Gesetze über ähnliche Gegenstände wirken. Huber würde der Kommission bestimmen, wenn wirklich nur Feigherzige auswandern würden, allein solche große Wirkungen von bloßen Erklärungen sind nicht überall zu erwarten, und könnten nur da vermutet werden wo das Volk durch lange Bildung für große Empfindungen empfänglich gemacht wurde. Er glaubt daher einer solchen Erklärung mäße noch die Drohung beigesetzt werden, daß diesenigen welche das Vaterland verlassen, nie mehr in dasselbe zurückkehren sollen, und fodert sofort Rückweisung an die Kommission. Erdöch stimmt dem Gutachten bei, obgleich er zuerst gewünscht hat, daß man die Eltern für ihre auswandernden Söhne verantwortlich machen, und ihr Vermögen confisziere sollte, welches aber die Kommission etwas zu streng fand. Koch sieht die Sache für sehr wichtig an, und missbilligt das Benehmen des Direktoriums in dieser Sache von Anfang bis zu Ende, weil dieselbe auf solche Art ausgeführt wurde, daß überall in ganz Helvetien dadurch Missverständnisse bewirkt, und das Direktorium das durch veranlaßt wurde, durch eine Proklamation diese Missverständnisse zu heben: machen wir nun ein Gesetz wider die Entfernung junger Bürger, so wird die allmähliche Beruhigung welche durch die Proklamation des Direktoriums bewirkt wurde, auf einmal wieder gestößt, und allen Nebelgeistnten wieder voller Anlaß gegeben neue Unruhen zu bewirken. Erst wann allensfalls das Vaterland wirklich der Hülfe seiner Bürger bedarf, kann es nothwendig werden irgend eine Maßregel zu treffen; vorher aber wäre jedes Gesetz hierüber voreilig und gefährlich, weil dadurch die Gemüther aufs neue gespannt würden, daher stimmt er zum Gutachten. Schlimpf bedauert das Unglück welches diese Kommission hat, und wollte ihr Benehmen vertheidigen, aber Koch ist ihm sehr zweckmässig zugekommen, und daher stimmt er aus voller Überzeugung zum Gutachten. Erlacher hat immer lieber wann die Feuersprüche auf dem Platz sind, ehe ein Brand ausbricht, als wann sie zu spät kommen; er stimmt daher Plegini und Huber bei.

(Die Fortsetzung folgt)

Vollziehungsdirektorium.

Das Vollziehungsdirektorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik.

Erwägend, daß es von außerordentlicher Wichtigkeit für das Vaterland seye, daß dasselbe durch

Bürger bedient werden, denen es sein Vertrauen schenken kann;

Erwägend, daß in Helvetien sehr viele Bürger sind, die durch eine unbekämpfbare Rechtschaffenheit, ausgezeichnete Tatkraft, und durch eine erprobte Unabhängigkeit an die Konstitution verdiensten, Stellen bei derselben zu bekleiden;

Erwägend, daß der Mangel von Empfehlungen und ihre Entfernung ihnen Mittel und Wege abschneiden kann, sich um die Stelle zu bewerben und ihre Dienste anzubieten;

Erwägend, daß es höchst nothwendig sey, diese Hindernisse wegzuräumen, und dem bescheidenen schüchternen Verdienste Gelegenheit zu geben, sich bekannt zu machen;

Beschließt:

1) Sobald einige Stellen, es seye in dem Bureau des vollziehenden Direktoriums, in denjenigen der verschiedenen Ministerien und der Regierungsstatthalter erledigt sind, so soll eine Ankündigung davon durch das Bulletin oder durch die Zeitungen geschehen.

2) Diese Ankündigung soll die Obliegenheiten der Stellen, so wie den Titel und die Besoldung derselben anzeigen, und die Einladung enthalten, sich bei dem Oberschreiber (Chief du Bureau) in Monatsfrist einzuschreiben zu lassen.

3) In jedem Bureau oder Departement soll ein Buch unter dem Titel: Register der Kandidaten, geführt werden, in welches die Namen aller derjenigen getragen werden sollen, die ihre Dienste angeboten haben, oder haben, anbieten lassen. Diese Einschreibung wird in kurzem die sie betreffenden Bemerkungen, und insbesonders Namen und Beruf der Bürger enthalten, die sie empfohlen hatten.

Diese Empfehlungen sollen unterschrieben seyn und auf das Bureau niedergelegt werden.

4) Die Register der Kandidaten sollen den sich anmeldenden Bürgern offen stehen, und der Monat angezeigt werden, in welchem sie sich eingestellt haben; wovon ihnen dann ein Auszug nicht verfagt werden kann.

5) Nach Verfuss eines Monats soll die Stelle vergeben werden jedoch so, daß weder das Vollziehungsdirektorium sein Generalsekretär, die Minister, die Regierungsstatthalter, noch die Oberschreiber und alle Dienstleute denen es zukommt, Stellen zu vergeben, gehalten seyen, unter den eingeschriebenen Kandidaten zu wählen, wenn das Gesetz ihnen deshalb nicht die Verpflichtung aufliegt.

6) Die Ernennung des neuen Angestellten soll in dem gleichen Bulletin angekündigt, und dabei zugleich angezeigt werden, ob der Erwählte aus der Zahl der eingeschriebenen Kandidaten genommen worden seye.

7) Jedes Jahr vom 1sten December bis 1sten Januar sollen die Minister und Oberschreiber die Verzeichnisse ihrer Angestellten bekannt machen, und ihr Alter, ihre Verrichtungen, ihren Geburtsort und die Zeit ihrer Erwählung beisezen.

8) Die Verwaltungskammern sind eingeladen, sich in dem, so sie anbietet, nach den Grundsätzen des gegenwärtigen Beschlusses zu richten.

Also beschlossen in Luzern den sechzehnten Wintertag des Jahres Einthalend siebenhundert neunzig und acht. (1798)

L. S.) Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
Unterzeichnet: Laharpe.

Im Namen des Direktoriums der Gen. Sec.
Unterzeichnet: Mousson.

Zu drucken und zu publizieren anbefohlen

Der Minister der Justiz und Polizei,
Fr. Bern. Meyer.

ANZEIGE.

Man verlangt im Bureau des Vollziehungsdirektoriums einen deutschen Sekretär: Redakteur, der diese Sprache rein und in einem guten Styl schreibe, die französische Sprache wohl und wo möglich auch die italienische Sprache verstehe. Er muß von einer ausgezeichneten Rechtschaffenheit und Verschwiegenheit seyn, von einem Patriotismus der niemals verdächtig war und von guten Sitten. Seine Verrichtungen würden bestehen in Aufsätzen in deutscher Sprache und Übersetzungen aus dem Französischen. Sein Gehalt ist noch nicht bestimmt; er würde aber seinen Fähigkeiten angemessen seyn, und ihm ein angemachtes Auskommen gewähren. Diejenigen, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, sind zufolge des Beschlusses vom 1st in November eingeladen dem Generalsekretär ihre Namen, Alter und bisherigen Beruf bekannt zu machen. Die Stelle wird in einem Monat besetzt werden.

Luzern am 24ten November 1798.

Der Gen. Sec. des Direktoriums.
Mousson.